

Name:

KV-Nr.: 2592

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Die in dem Aufgabentext und Prüfervermerk verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der verwendeten Form gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.

Sämtliche in dem nachfolgenden Sachverhalt genannten **Namen und Daten** sind fiktiv. Etwaige Ähnlichkeiten mit lebenden oder toten Personen sind rein zufällig.

Die Aufgabe wird **ausschließlich** zur Verwendung in der zweiten juristischen **Staatsprüfung** und in der staatlichen **Referendarausbildung** ausgegeben. Der Aufgabentext ist urheberrechtlich geschützt. Jede unerlaubte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Aufgabentextes verletzt dieses **Urheberrecht**.

PINA NELLES

RECHTSANWÄLTIN

Luisenstraße 10
33602 Bielefeld

Telefon (0521) 897 214 - 31

Telefax (0521) 897 214 - 11

Az: AR 87/23

07.08.2023

RAin P. Nelles · Luisenstraße 10 · 33602 BielefeldArbeitsgericht Bielefeld
Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld**per beA****Klage**

der Frau Manuela Dellbeck, Kesselstraße 3, 33602 Bielefeld,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Pina Nelles, Luisenstraße 10, 33602 Bielefeld,

gegen

die Kaiser Vermögensberatung GmbH, vertr. d. d. alleinigen Geschäftsführer Martin Kaiser,
Kreuzstraße 34A, 33602 Bielefeld

– Beklagte –.

Namens und – ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd – im Auftrag der
Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen,**die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 18.000,00 EUR nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechts-
hängigkeit zu zahlen.****Begründung:**Die am 05.03.1982 geborene Klägerin und der Geschäftsführer der Beklagten waren seit
Mitte des Jahres 2017 ein Paar. Vom 02.01.2018 bis zum 31.07.2023 war sie bei der Beklag-
ten als Beraterin beschäftigt.

Sie erhielt zuletzt ein Arbeitsentgelt in Höhe von 3.000,00 EUR brutto

Beweis: Ablichtung der Lohnbescheinigung vom 21.01.2023 (**Anlage K1**)Im Sommer 2022 ging die Beziehung der Klägerin und des Geschäftsführers der Beklagten
in die Brüche.

Das Arbeitsverhältnis wurde aus betriebsbedingten Gründen zum 31.07.2023 gekündigt.

Beweis: Ablichtung der Kündigung vom 16.01.2023 (**Anlage K2**)Seit Februar 2023 hat die Beklagte ihre Lohnzahlungen an die Klägerin eingestellt. Für die
Zeit von Februar bis Juli 2023 schuldet die Beklagte der Klägerin daher 6 x 3.000,00 EUR
brutto = 18.000,00 EUR brutto Arbeitslohn.

Die Beklagte wurde mehrfach fruchtlos zur Zahlung des Rückstandes aufgefordert – zuletzt mit Schreiben vom 21.07.2023 unter Fristsetzung auf den 04.08.2023.

Beweis: Nachdruck des Schreibens vom 21.07.2023 (**Anlage K3**)

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Nelles

(Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Die zuständige Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sikarius hat mit gerichtlicher Verfügung vom 08.08.2023 Gütertermin auf den 25.09.2023 anberaumt. Die Ladung zu dem Gütertermin ist der Klägervertreterin und der Beklagten – dieser zusammen mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 09.08.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

Der Gütertermin ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine gütliche Einigung konnte in diesem Termin nicht erzielt werden. Mit Beschluss vom selben Tag hat Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sikarius ordnungsgemäß Kammertermin auf den 26.10.2023 anberaumt. Der Beschluss ist der Klägervertreterin und der Beklagten am 26.09.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

VAN LOHE, DECKER & FANG
Rechtsanwälte

HENRIK VAN LOHE
ERIK DECKER
DR. HEINER FANG
FRANK BILLA

Gerichtstraße 13
33602 Bielefeld

Telefon 0521 / 49 91 77
Fax 0521 / 49 91 88

Unser Zeichen: 143/23AR

Datum: 10.10.2023

Van Lohe, Decker & Fang · Gerichtstraße 13 · 33602 Bielefeld

Arbeitsgericht Bielefeld
Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld
- per beA -

In dem Rechtsstreit

Dellbeck ./. Kaiser Vermögensberatung GmbH

Az.: 3 Ca 366/23

zeigen wir an, dass wir die Beklagte vertreten. Ordnungsgemäße Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist unbegründet.

Es ist zutreffend, dass die Beklagte die Gehälter für die Monate Februar bis Juli 2023 nicht gezahlt hat. Voraussetzung für den Vergütungsanspruch ist die Erbringung der Arbeitsleistung, eine Freistellung von Arbeitsleistung mit der Zusage der Fortzahlung der Bezüge, Arbeitsunfähigkeit innerhalb des Lohnfortzahlungszeitraums oder Urlaub.

Sämtliche dieser Sachverhalte sind nicht gegeben. Die Kurzformel „ohne Arbeit kein Lohn“ gilt nach wie vor im Arbeitsrecht.

Die Klägerin ist schlicht nicht erschienen und hat weder tatsächlich noch wörtlich ihre Arbeitsleistung angeboten. Obwohl die Beklagte seit Januar 2018 Lohnzahlungen zugunsten der Klägerin tätigte, hat die Klägerin die Arbeitsleistung nicht angeboten.

Die Beklagte schuldet der Klägerin daher für die Monate Februar bis Juli 2023 keinen Lohn.

Van Lohe

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageerwiderung vom 10.10.2023 der Klägervertreterin am 12.10.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Es ist ferner davon auszugehen, dass sowohl die Klägerin als auch die Klägervertreterin trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne Angabe von Gründen nicht zu dem Kammertermin am 26.10.2023 erschienen sind. Auf Antrag des erschienenen Beklagtenvertreters erging ein klageabweisendes Versäumnisurteil.

3 Ca 366/23



ARBEITSGERICHT BIELEFELD

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

der Frau Manuela Dellbeck, Kesselstraße 3, 33602 Bielefeld,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Pina Nelles, Luisenstraße 10, 33602 Bielefeld,

gegen

die Kaiser Vermögensberatung GmbH, vertr. d. d. alleinigen Geschäftsführer Martin Kaiser, Kreuzstraße 34A, 33602 Bielefeld

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte van Lohe, Decker & Fang, Gerichtstraße 13, 33602 Bielefeld,

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Bielefeld

auf die mündliche Verhandlung vom 26.10.2023

durch die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sikarius als Vorsitzende

sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Nasir

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dr. Sikarius

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiertes Versäumnisurteil handelt und die nicht abgedruckten Bestandteile des Versäumnisurteils („[...]“) ordnungsgemäß sind und keine für die Bearbeitung relevanten Informationen enthalten. Das Versäumnisurteil ist den Prozessbevollmächtigten der Parteien jeweils am 26.10.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden.

RAin P. Nelles · Luisenstraße 10 · 33602 Bielefeld

Arbeitsgericht Bielefeld
Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld

per beA

PINA NELLES
RECHTSANWÄLTIN

Luisenstraße 10
33602 Bielefeld

Telefon (0521) 897 214 - 31
Telefax (0521) 897 214 - 11

Az: AR 87/23
02.11.2023

In dem Rechtsstreit

Dellbeck ./ . Kaiser Vermögensberatung GmbH, Az.: 3 Ca 366/23,

legen wir hiermit gegen das im Termin vom 26.10.2023 verkündete und uns noch am gleichen Tag zugestellte Versäumnisurteil

Einspruch

ein und werden nunmehr beantragen,

das Versäumnisurteil vom 26.10.2023 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 18.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung

Gegen den Erfolg der Klage bestehen nach wie vor keine Bedenken.

Unstreitig hat die Beklagte die streitgegenständlichen Gehälter für die Monate Februar bis Juli 2023 nicht gezahlt.

Unstreitig ist auch, dass die Klägerin ihre Arbeitsleistung zu keinem Zeitpunkt erbracht hat.

Dies beruht für den Zeitraum von Februar bis Juli 2023 auf einer Besprechung zwischen den Parteien am 13.01.2023. Dabei wurde besprochen, dass der Klägerin gekündigt werde, ihr wurde aber durch den Geschäftsführer der Beklagten in Aussicht gestellt, ab Erhalt der Kündigung von der Erbringung der Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt zu werden.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Nelles
(Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat mit Verfügung vom 02.11.2023 Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache auf den 03.01.2024 bestimmt. Die Verfügung ist beiden Prozessbevollmächtigten jeweils am 06.11.2023 zugestellt worden, den Beklagtenvertretern gemeinsam mit einer beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes vom 02.11.2023.

VAN LOHE, DECKER & FANG

Rechtsanwälte

HENRIK VAN LOHE
ERIK DECKER
DR. HEINER FANG
FRANK BILLA

Gerichtstraße 13
33602 Bielefeld

Telefon 0521 / 49 91 77
Fax 0521 / 49 91 88

Unser Zeichen: **143/23AR**

Datum: **15.11.2023**

Van Lohe, Decker & Fang · Gerichtstraße 13 · 33602 Bielefeld

Arbeitsgericht Bielefeld
Gerichtstraße 6
33602 Bielefeld
- per beA -

In dem Rechtsstreit

Dellbeck ./. Kaiser Vermögensberatung GmbH

Az.: 3 Ca 366/23

wird zum Schriftsatz der Beklagten vom 02.11.2023 wie folgt Stellung genommen:

Eine Besprechung zur Beendigung des Arbeitsvertrags mit der Klägerin hat es zwar gegeben, jedoch wurde dabei lediglich besprochen, dass das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin mit gesetzlicher Frist zum 31.07.2023 gekündigt werde. Dass die Klägerin ohne die Erbringung von Arbeitsleistung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Lohnzahlungen erhalten werde, wurde durch den Geschäftsführer der Beklagten in dem Gespräch nicht zugesichert.

Die Beklagte schuldet der Klägerin daher für die Monate Februar bis Juli 2023 keinen Lohn.

Van Lohe

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 15.11.2023 der Klägervvertreterin am 16.11.2023 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Bielefeld
Geschäftsnummer: Az.: **3 Ca 366/23**

Bielefeld, den 03.01.2024

Anwesend: Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sikarius

Ehrenamtliche Richter: Jansen und Nasir

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle: Auf eine Hinzuziehung wird gemäß § 159 ZPO verzichtet. Die Aufzeichnung erfolgt gemäß § 160a ZPO auf einem Tonträger.

In dem Rechtsstreit

Dellbeck ./. Kaiser Vermögensberatung GmbH

erschieden nach Aufruf der Sache

für die Klägerin Rechtsanwältin Nelles,

für die Beklagte Rechtsanwalt van Lohe.

Die Klägervertreterin stellte den Antrag aus dem Einspruchsschriftsatz vom 02.11.2023.

Der Beklagtenvertreter beantragte, das Versäumnisurteil vom 26.10.2023 aufrechtzuerhalten.

Vorgespielt und genehmigt.

Es fand eine Kammerverhandlung statt. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung konnte weiterhin nicht erzielt werden.

Das Gericht wies auf Folgendes hin:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Die Klägervertreterin erklärte:

„Die Klägerin hat auch vor dem streitgegenständlichen Zeitraum seit Beginn des Arbeitsverhältnisses nie im Betrieb der Beklagten gearbeitet. Die Klägerin hat deshalb ihre Arbeitskraft nicht anbieten müssen. Es war von Anfang an so, dass die Klägerin in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stand und auch ein Gehalt bekam, ohne Arbeitsleistung zu erbringen.“

Der Beklagtenvertreter erklärte:

„Es mag zwar zutreffend sein, dass von Beginn an vereinbart war, dass die Klägerin Lohn ohne die Erbringung von Arbeitsleistung erhalten sollte. Zu den Hintergründen der Vereinbarung wird sich die Beklagte nicht äußern. Dann dürfte aber ein Arbeitsverhältnis schon nicht wirksam zustande gekommen sein und ein Lohnanspruch schon deshalb ausscheiden. Außerdem kann daraus keine dauerhafte Bindung der Beklagten folgen.“

Die Klägervertreterin erklärte:

„Der Klägerin steht der geltend gemachte Arbeitslohn zu.“

b.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung verkündete die Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes Urteil:

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Dr. Sikarius
Richterin am Arbeitsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung

Most
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass das Protokoll ordnungsgemäß errichtet, insbesondere qualifiziert elektronisch signiert worden ist.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.01.2024.

Von einer Entscheidung über den Streitwert, die Zulassung der Berufung sowie der Erteilung einer ggf. erforderlichen Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist und keine Stellungnahme der Parteien daraufhin erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Rechtsbehelfs gegen das Versäumnisurteil, so ist zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage hilfsweise Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit der Klage hilfsweise Stellung zu nehmen. **In jedem Fall ist (ggf. hilfsweise) auf alle von den Beteiligten aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.**

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen,

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt, insbesondere an das Gericht gerichtete Schriftsätze sowie gerichtliche Verfügungen, Beschlüsse und Protokolle den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entsprechend gefertigt, übermittelt und Schriftsätze an dem Tag, der als Datum auf dem Schriftsatz selbst ausgewiesen ist, eingegangen sind;
- **nicht abgedruckte Anlagen** den jeweiligen Schriftstücken ordnungsgemäß beigelegt sind und den angegebenen, sich aus dem gesamten Sachverhalt ergebenden Inhalt haben und darüber hinaus keine für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten;
- die Akten beim Arbeitsgericht Bielefeld elektronisch geführt werden.

Bielefeld verfügt über ein Arbeitsgericht und liegt im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm.

Kalender 2023

Januar

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
52							1	5
1	2	3	4	5	6	7	8	6
2	9	10	11	12	13	14	15	7
3	16	17	18	19	20	21	22	8
4	23	24	25	26	27	28	29	9
5	30	31						

Februar

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	9
6	7	8	9	10	11	12	10
13	14	15	16	17	18	19	11
20	21	22	23	24	25	26	12
27	28						13

März

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	
6	7	8	9	10	11	12	
13	14	15	16	17	18	19	
20	21	22	23	24	25	26	
27	28	29	30	31			

April

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
13						1	2	18
14	3	4	5	6	7	8	9	19
15	10	11	12	13	14	15	16	20
16	17	18	19	20	21	22	23	21
17	24	25	26	27	28	29	30	22

Mai

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
1	2	3	4	5	6	7	22
8	9	10	11	12	13	14	23
15	16	17	18	19	20	21	24
22	23	24	25	26	27	28	25
29	30	31					26

Juni

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
			1	2	3	4	
5	6	7	8	9	10	11	
12	13	14	15	16	17	18	
19	20	21	22	23	24	25	
26	27	28	29	30			

Juli

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
26						1	2	31
27	3	4	5	6	7	8	9	32
28	10	11	12	13	14	15	16	33
29	17	18	19	20	21	22	23	34
30	24	25	26	27	28	29	30	35
31	31							

August

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
	1	2	3	4	5	6	35
7	8	9	10	11	12	13	36
14	15	16	17	18	19	20	37
21	22	23	24	25	26	27	38
28	29	30	31				39

September

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	
4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	
18	19	20	21	22	23	24	
25	26	27	28	29	30		

Oktober

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
39							1	44
40	2	3	4	5	6	7	8	45
41	9	10	11	12	13	14	15	46
42	16	17	18	19	20	21	22	47
43	23	24	25	26	27	28	29	48
44	30	31						

November

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
		1	2	3	4	5	48
6	7	8	9	10	11	12	49
13	14	15	16	17	18	19	50
20	21	22	23	24	25	26	51
27	28	29	30				52

Dezember

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
				1	2	3	
4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	
18	19	20	21	22	23	24	
25	26	27	28	29	30	31	

Fest- und Feiertage 2023:

01.01. Neujahr
 07.04. Karfreitag
 09./10.04. Ostern
 01.05. Maifeiertag
 18.05. Christi Himmelfahrt

28./29.05. Pfingsten
 08.06. Fronleichnam
 03.10. Tag der Deutschen Einheit
 01.11. Allerheiligen
 25./26.12. Weihnachten

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2592

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit des Einspruchs

Statthafter Rechtsbehelf gegen ein Versäumnisurteil (**VU**) des Arbeitsgerichts (**ArbG**) Bielefeld ist gem. § 59 S. 1 ArbGG der Einspruch. Die **Einspruchsfrist** beträgt dabei nach § 59 S. 1 ArbGG **eine Woche** und beginnt **mit der Zustellung des Urteils** bei der **unterlegenen Partei**. Da das VU der Prozessbevollmächtigten der Klägerin (**PVK**) am 26.10.2023 zugestellt worden ist, endete die Einspruchsfrist nach § 46 II 1 ArbGG i.V.m. §§ 495, 222 I ZPO iVm § 188 II BGB mit Ablauf des 02.11.2023. Mit Eingang der Einspruchsschrift in **elektronischer Form** (vgl. § 46g ArbGG) am 02.11.2023 beim für die Entscheidung über den Einspruch zuständigen ArbG Bielefeld dürfte die Frist also unproblematisch gewahrt sein.

B. Sachentscheidung nach Einspruch

Mit dem zulässigen Einspruch der Klägerin (**K**) wird der Rechtsstreit in die **Lage zurückversetzt**, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand, § 342 ZPO. Das klageabweisende VU dürfte inhaltlich **richtig** sein, da die Klage zwar **zulässig**, aber **unbegründet** sein dürfte.

I. Zulässigkeit der Klage

1. Rechtsweg und Zuständigkeit

Der **Rechtsweg** und die **ausschließliche sachliche** Zuständigkeit der **Arbeitsgerichte** dürfte aus §§ 8 I, 2 I Nr. 3 a) ArbGG folgen, da Streitgegenstand ein Anspruch auf Lohnzahlung aus einem Arbeitsverhältnis ist. Die Zuständigkeit besteht für Streitigkeiten aus einem zum Zeitpunkt der Klage aktuell bestehenden, beendeten oder zu begründenden Arbeitsverhältnis, unabhängig davon, ob dieses wirksam begründet wurde oder nichtig ist (vgl. Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath/Schmitt, Arbeitsrecht, 5. Aufl. 2022, ArbGG, § 2 Rn. 26). Das ArbG Bielefeld dürfte **örtlich** gem. § 46 II 1 ArbGG iVm § 12, 17 I ZPO zuständig sein.

2. Partei- und Prozessfähigkeit

Die Parteien sind auch partei- und prozessfähig, was für K als natürliche Person aus §§ 50, 51 I ZPO und für die Beklagte (B) aus § 50 ZPO iVm § 13 I Hs 1 GmbHG u. § 51 I ZPO iVm § 13 I Hs 2 GmbHG – vertreten durch ihren Geschäftsführer (GF), § 35 I 1 GmbHG – folgt.

II. Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte unbegründet sein.

1. Anspruch auf Lohnzahlung für die Zeit von Februar bis Juli 2023

K dürfte ein Anspruch auf Zahlung von Arbeitsvergütung aus § 611a II BGB nicht zustehen.

a. Arbeitsvertrag

K und B dürften keinen **Arbeitsvertrag iSd § 611a I 1 BGB** geschlossen haben. Nach § 611a BGB wird der Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet, während der Arbeitgeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Damit ist der Arbeitsvertrag ein Dienstvertrag iSd § 611 BGB. Da die Entgeltlichkeit der Dienstleistung für den Dienstvertrag wesentlich ist, ist der Dienstvertrag ein gegenseitiger Austauschvertrag, auf den die §§ 320 ff. BGB Anwendung finden (vgl. Grüneberg/Weidenkaff, BGB, 83. Aufl. 2024, § 611 Rn. 1.). Bei einem solchen Vertrag sind die beiderseitigen Leistungspflichten der Entstehung nach durcheinander bedingt, wobei für den Dienstvertrag noch die Besonderheit hinzukommt, dass der Tatbestand eines rechtsgeschäftlichen Leistungsversprechens nur für die Verpflichtung zur Dienstleistung vorliegen muss, während eine ggf. fehlende

Vergütungszusage nach näherer Maßgabe des § 612 I BGB kompensiert werden muss (vgl. Staudinger/Latzel, BGB, 2022, § 611 Rn. 34).

Unter Berücksichtigung dieser Wesensbestimmung des Arbeitsvertrags ist eine Vereinbarung, wonach die eine Partei eine Zahlung zu leisten hat, für die die andere Partei nach ausdrücklicher Vereinbarung gerade keine Leistung erbringen muss, kein Austauschvertrag und damit auch kein Dienstvertrag und kein Arbeitsvertrag. Schließen die Vertragsparteien den bewusst und gewollt auf die Vereinbarung einer solch einseitigen Leistungsverpflichtung gerichteten Vertrag gleichwohl unter der Bezeichnung „Arbeitsvertrag“ ab, so dürfte dies nichts am tatsächlich gegebenen Willen der Parteien ändern. Da dieser nicht auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags gerichtet war, handelt es sich bei dem entgegen dem erklärten Willen gleichwohl als Arbeitsvertrag bezeichneten Vertrag um ein **Scheingeschäft**, das gem. **§ 117 I BGB** nichtig ist (vgl. Grüneberg/Weidenkaff, § 611 Rn. 23; Staudinger/Latzel, § 611 Rn. 58).

So dürfte es hier liegen. Hinsichtlich des Vortrags der K zur tatsächlichen Handhabung des Vertrags dürfte zwischen den Parteien bei Vertragsabschluss Einigkeit bestanden haben, das vereinbarte Entgelt werde nicht als Gegenleistung für die Erbringung einer Arbeitsleistung gezahlt und eine Pflicht zur Arbeitsleistung für K nicht begründet. PVK hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, K habe nie im Betrieb der B gearbeitet und auch zu keinem Zeitpunkt ihre Arbeitskraft anbieten müssen. Von Anfang an habe sie ihr Gehalt ohne Arbeitsleistung erhalten. Bereits nach ihrem eigenen Vortrag liegt damit ein Scheingeschäft mit der Folge vor, dass ein Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis auf die begehrte Zahlung ausscheidet.

Dem dürfte sich nicht entgegenhalten lassen, dass ein Scheingeschäft deshalb nicht vorliege, weil die Parteien die „Wirkungen des vereinbarten Arbeitsvertrags“, etwa in Gestalt der Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses, gewollt hätten (so LAG Köln, Urt. v. 22.11.2002 – 11 Sa 697/02). Es mag wohl sein, dass der Wille der Parteien – auch wenn diese hierzu schweigen – darauf gerichtet war, an anderer Stelle (ggü. Sozialversicherung und Fiskus) etwas zu bewirken. Daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass dann auch das Rechtsgeschäft gewollt sein müsse, hieße aber dem vorgespiegelten Schein zu erliegen und die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts damit zu begründen, dass die Wirkungen des Scheins (nicht die des Rechtsgeschäfts) gewollt gewesen seien. Die Rechtswirkung des Arbeitsvertrags läge in der Begründung des Austauschverhältnisses zwischen Arbeitsleistung und Vergütung. Dies war hier erklärtermaßen nicht gewollt. Gewollt dürfte ausschließlich die Vorspiegelung eines dahingehenden Rechtsscheins zu dem Zweck gewesen sein, Dritte durch die irrige Annahme, es läge tatsächlich ein Arbeitsverhältnis vor, dazu zu veranlassen, auch die in ihrem jeweiligen Zusammenhang maßgeblichen Kriterien, etwa für das Bestehen eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses und/oder für die steuerliche Anerkennung von Entgeltzahlungen als Betriebsausgabe, zu bejahen. Eben dies sanktioniert § 117 I BGB (vgl. die zugrundeliegende Entscheidung: LAG Düsseldorf, Urt. v. 02.08.2019 – 10 Sa 1139/18, nachfolgend BAG, Urt. v. 14.10.2020 – 5 AZR 409/19).

Der Streitfall dürfte sich von anderen Konstellationen, in denen das BAG ein Scheingeschäft verneint hat, unterscheiden (vgl. u.a. etwa BAG, Urt. v. 15.11.2018 – 6 AZR 522/17; Beschl. v. 25.01.2007 – 5 AZB 49/06). In diesen Fällen wurde das vereinbarte Arbeitsverhältnis auch tatsächlich vollzogen, was regelmäßig gegen die Annahme eines Scheingeschäfts spricht (vgl. Benecke, RdA 2016, 65 [69]). Hingegen haben die Parteien hier die mit einem Arbeitsvertrag verbundenen Verpflichtungen, die als Hauptleistung auch die Erbringung von Arbeitsleistung umfasst, nicht eintreten lassen wollen (vgl. BAG, Urt. v. 14.10.2020 – 5 AZR 409/19).

b. Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts, § 141 BGB

Die Einwendung des Scheingeschäfts scheitert auch nicht daran, dass die Vertragsparteien den zum Schein abgeschlossenen Arbeitsvertrag später bestätigt und ihm damit gem. § 141 BGB zur Wirksamkeit verholten hätten. Eine solche Bestätigung dürfte nicht in der Zahlung von Löhnen, der permanenten Erstellung der Lohnabrechnungen oder der Abführung der Abgaben oder gar der Erstellung eines (dann wohl inhaltlich auch noch unzutreffenden) Zeugnisses und erst recht nicht in dem Ausspruch einer Kündigung erblickt werden können (so LAG Köln, Urt. v. 22.11.2002 – 11 Sa 697/02).

Zum einen dürfte eine Bestätigung iSd § 141 I BGB nur in Betracht kommen, wenn im Moment der Bestätigung alle Wirksamkeitserfordernisse für das zu bestätigende Rechtsgeschäft vorliegen, mit anderen Worten der die Nichtigkeit bewirkende Umstand nicht mehr gegeben ist (vgl. Grüneberg/Ellenberger, § 141 Rn. 5). Zum anderen muss nach außen hin sichtbar werden, dass der Bestätigende (oder die Bestätigenden im Falle eines Vertrags) entweder die Nichtigkeit des Vertrags kennt oder er zumindest Zweifel an der Wirksamkeit des Geschäfts hat. Das Festhalten an einem unerkant nichtigen Geschäft ist gerade keine Bestätigung und führt nicht zur Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts (vgl. Grüneberg/Ellenberger, § 141 Rn. 6).

Im gegebenen Fall dürfte weder die eine noch die andere Voraussetzung erfüllt sein. Im Gegenteil: Nach dem Vorbringen der K hat sie bis zum Schluss nicht gearbeitet und auch nie arbeiten sollen. Damit steht fest, dass die Parteien im Laufe der Jahre nie eine Verpflichtung der K zur Erbringung von Arbeitsleistung begründet und damit auch nie den zur Nichtigkeit der Vereinbarung führenden Mangel beseitigt haben. Dass jedenfalls K – bis zuletzt – nicht von einer möglichen Nichtigkeit des Vertrags als Scheingeschäft ausging, lässt sich an ihrem gesamten Prozessvortrag ablesen und wird durch die Erklärung der PVK während der mündlichen Verhandlung noch einmal unterstrichen.

Aus demselben Grunde dürfte in der von K behaupteten **Freistellungsvereinbarung** keine Bestätigung iSd § 141 BGB liegen. Im Lichte der Behauptung, dass nie eine Arbeitsverpflichtung gewollt gewesen sei, dürfte die von K behauptete „Freistellungsvereinbarung“ allenfalls als klarstellende Bestätigung dessen verstanden werden können, was ohnehin schon galt, nämlich, dass K auch weiterhin nicht zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet sein sollte. Das ist allenfalls eine Bestätigung des aus den dargelegten Gründen nichtigen Scheingeschäfts exakt in dem Punkt, der die Nichtigkeit bewirkt, nicht aber eine solche, die zu einer nunmehr rechtsgültigen Vereinbarung führen könnte (vgl. LAG Düsseldorf, Urt. v. 02.08.2019 – 10 Sa 1139/18, nachfolgend BAG, Urt. v. 14.10.2020 – 5 AZR 409/19).

2. Anspruch aus den Grundsätzen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses

Ein Vergütungsanspruch folgt mangels Arbeitsleistung nicht aus den Grundsätzen des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses.

3. Anspruch aus selbstständigen abstrakten Schuldanerkenntnis, § 781 BGB

K dürfte auch keinen Anspruch aus einem selbstständigen, abstrakten Schuldanerkenntnis haben. Bei einem solchen muss der Wille der Parteien dahin gehen, durch die Erklärung eine neue Anspruchsgrundlage zu schaffen und nicht nur einen bereits vorhandenen Schuldgrund zu bestätigen. Das setzt voraus, dass der Anerkennende eine selbstständige, von den zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen losgelöste Verpflichtung übernimmt (vgl. BAG, Urt. v. 21.04.2016 – 8 AZR 474/14). Die von K behauptete Äußerung der B bezieht sich auf die Zahlung der restlichen Löhne, mithin auf keinen vom Grundverhältnis losgelösten neuen Schuldgrund.

4. Anspruch aus deklaratorischem Schuldanerkenntnis iVm der ursprünglichen Vereinbarung

Auch ein Anspruch aus einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis dürfte ausscheiden. Ein solches Schuldanerkenntnis setzt voraus, dass Vertragsparteien das Schuldverhältnis ganz oder teilweise dem Streit oder der Ungewissheit entziehen und endgültig festlegen wollen (vgl. BAG, 21.04.2016 – 8 AZR 474/14; BGH 11.12.2015 – VZR 26/15). Ein solches Anerkenntnis seitens der B ist indes streitig geblieben.

5. Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung, § 812 I 1 Alt. 1 BGB

Ein derartiger Anspruch dürfte mangels Leistung der K ausscheiden. Sie hat das Vermögen der B im Streitzeitraum nicht gemehrt, weil sie keine Arbeitsleistung erbracht hat.

6. Ansprüche aus verdecktem Rechtsgeschäft

Zwar finden nach **§ 117 II BGB** in dem Fall, dass durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird, die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung. Gleichwohl bedarf die Frage, ob K vor diesem Hintergrund gegen B aus anderem Rechtsgrund – etwa aus einem Schenkungsversprechen – Ansprüche zustehen könnten, keiner Klärung, da es sich um einen **anderen Streitgegenstand** handelt, den die an der Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses festhaltende K mit der Klage gerade nicht verfolgt.

Nach dem für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren geltenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff bestimmt sich der Gegenstand des Verfahrens durch den gestellten Antrag (Klageantrag) und dem ihm zugrundeliegenden Lebenssachverhalt (Klagegrund). Der Streitgegenstand iSd **§ 253 II Nr. 2 ZPO** erfasst alle Tatsachen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden, den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtungsweise zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den K zur Stützung ihres Rechtsschutzbegehrens dem Gericht unterbreitet hat. Eine Mehrheit von Streitgegenständen im Sinne der ZPO liegt auch dann vor, wenn die materiell-rechtliche Regelung die zusammentreffenden Ansprüche durch eine Verselbstständigung der einzelnen Lebensvorgänge erkennbar unterschiedlich ausgestaltet (vgl. BAG, Ur. v.02.08.2018 – 6 AZR 437/17, NZA 2019, 641 Rn. 20). Wird auf der Grundlage des gleichen Lebenssachverhalts einmal die Feststellung eines Arbeitsverhältnisses und zum anderen die Feststellung eines Gesellschaftsverhältnisses begehrt, so liegen darin unterschiedliche konkrete Rechtsverhältnisse und damit auch Streitgegenstände (vgl. BAG, Ur. v. 30.6.1988 – 2 AZR 797/87, juris).

Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens ist danach das durch Antrag und Lebenssachverhalt bestimmte Begehren der K, die B aus Arbeitsvertrag in Verbindung mit einer Freistellungsvereinbarung zur Zahlung eines Bruttobetrags als Arbeitsvergütung (Arbeitsentgelt, Gehälter, Lohn) zu verurteilen. Insofern erweist sich die Frage, ob K von B etwa aufgrund eines Schenkungsversprechens monatlich die unentgeltliche Zuwendung eines Geldbetrags verlangen kann, als ein davon zu unterscheidender Streitgegenstand.

7. Zinsanspruch

Mangels Hauptforderung besteht auch kein Zinsanspruch.

III. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt aus **§ 46 II 1 ArbGG** iVm **§§ 91 I 1, 344 ZPO**. Gem. **§ 62 I S. 1 ArbGG** erfolgt kein Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit.

IV. Tenorierungsvorschlag:

„Das Versäumnisurteil vom 26.10.2023 wird aufrechterhalten. Die Klägerin trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.“